

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben für die Belieferung von Erdgas an SLP-Kunden

1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn / Rücktrittsrecht

- 1.1 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Die SÜW erklärt spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang des Erdgaslieferungsauftrages bei der SÜW, ob sie den Auftrag annimmt oder nicht. Die Erdgaslieferung beginnt in der Regel nach Ablauf von 3 Wochen nach Versendung der Vertragsbestätigung an den Kunden, frühestens aber nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten. Der Termin geht aus der Auftragsbestätigung der SÜW an den Kunden hervor. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Für Verbraucher gilt: Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
- 1.3 Die Belieferung setzt voraus, dass a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn beendet ist, b) der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt und ungesperrt ist, c) keine Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses vorliegt, d) die Belieferung auf Basis eines Standardlastprofils gem. § 24 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) erfolgen kann und e) sich die Entnahmestelle in folgenden Netzgebieten befindet. Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (eigenes Netz), EWE Netz GmbH, Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau, NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, Gasversorgungsbetriebe Cottbus GmbH, Energieversorgung Guben GmbH, Netzgesellschaft Potsdam GmbH, Mitnetz Gas GmbH, Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH.

2. Umfang der Lieferung und Weiterleitungsverbot

- 2.1 SÜW liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2 Eine Weiterleitung an Dritte ist nur mit Zustimmung der SÜW zulässig.

3. Befreiung von der Lieferpflicht

- 3.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist SÜW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Befreiung der Lieferpflicht gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SÜW nach Ziffer 10 beruht. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe Ziff. 11.
- 3.2 SÜW ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn SÜW an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung SÜW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Messung und Zutrittsrecht

- 4.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, SÜW oder auf Verlangen von SÜW oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die SÜW wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann den Zählerstand auch über das Online-Kundenportal der SÜW mitteilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Eine Selbstablesung wird nicht verlangt, wenn eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.
- 4.2 Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder liegt ein anderer, von SÜW nicht zu vertretender, Grund vor, weswegen der Verbrauch nicht ermittelt werden kann, so kann SÜW und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 4.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SÜW, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Verweigert oder behindert der Kunde den Zutritt in unberechtigter Weise, stellt die SÜW die tatsächlichen Kosten bzw. eine Pauschale in Rechnung.
- 4.4 Der Kunde kann jederzeit von SÜW verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf 3 Jahre, beschränkt.

5. Abrechnung, Abschlagszahlung und anteilige Preisberechnung

- 5.1 SÜW kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. SÜW berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist das angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2 Die SÜW wird spätestens sechs Wochen nach Ende jedes von der SÜW festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und spätestens sechs Wochen nach Ende des Lieferverhältnisses eine Abrechnung erstellen, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag innerhalb von zwei Wochen erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 5.3 Der Kunde hat – abweichend zu 5.1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der SÜW erfolgt.
- 5.4 Auf Wunsch des Kunden werden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen elektronisch übermittelt, wobei nach seiner Wahl dabei einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform erfolgen kann.
- 5.5 Für Kunden ohne Fernübermittlung der Verbrauchsdaten: Soweit der Kunde die elektronische Übermittlung nach Ziffer 5.4 wählt, erfolgt eine Übermittlung der Abrechnungsinformationen durch die SÜW alle sechs Monate, wobei der Kunde auch eine Übermittlung alle drei Monate verlangen kann. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt unentgeltlich.

- 5.6 Für Kunden mit Fernübermittlung der Verbrauchsdaten: SÜW stellt dem Kunden monatliche Abrechnungsinformationen zur Verfügung.

6. Zahlungsbestimmung/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- 6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge und Abschläge sind zu dem von SÜW festgelegten Zeitpunkt fällig, Rechnungen zwei Wochen nach Zugang beim Kunden. Rechnungen und Abschläge sind ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftmandats oder mittels Überweisung zu zahlen. Barzahlung ist unter Beachtung von Ziffer 18 gegen Zahlung von zusätzlichen Kostenpauschalen möglich.
- 6.2 Wenn SÜW bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten durch Maßnahmen vor Ort oder gerichtliche Verfahren einziehen lässt, kann SÜW die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen.
- 6.3 Gegen Ansprüche von SÜW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt bei Verbrauchern nicht für Ansprüche der Kunden gegen SÜW wegen Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten zur Lieferung sowie bei Gegenansprüchen, die ggf. aus einer Ausübung des Widerrufsrechts resultieren.

7. Preise und Preisanpassung

- 7.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Netznutzungsentgelte (einschließlich Abrechnungsentgelte), die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung - soweit diese Kosten SÜW in Rechnung gestellt werden – die Bilanzierungsumlage, die Mehrkosten nach dem BEHG, die Erdgassteuer, die Umsatzsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Bei Gewerbekunden wird die Umsatzsteuer zzgl. zum Nettopreis ausgewiesen und zusätzlich zum Nettopreis berechnet.
- 7.2 Im Bruttopreis nach Ziffer 7.1 ist die Umsatzsteuer (derzeit 19%) in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Eine Anpassung der Umsatzsteuer erfolgt automatisch zu dem Zeitpunkt der gesetzlichen Änderungen.
- 7.3 Die SÜW ist berechtigt und verpflichtet, die Nettopreise nach Ziffer 7.1 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 7.1 genannten Kosten. Im Falle einer eingeräumten Preisgarantie, besteht das Recht gem. S. 1 für die garantierten Preisbestandteile erst nach Ablauf der hierfür eingeräumten Preisgarantie. Die SÜW hat bei Preisänderungen Kostensteigerungen und Kostensenkungen nach identischen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostensteigerungen. Eine Preisänderung bedarf immer einer Saldierung der Kostensteigerungen und -senkungen, d. h. Kostensteigerungen und -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensteigerungen oder -senkungen entgegenstehen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen.
- 7.4 Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn SÜW dem Kunden die Änderung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen. Die SÜW wird den Kunden auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.
- 7.5 Ziffer 7.3 und 7.4 gilt entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- 7.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann SÜW hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Das gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits beim Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen

Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Die Weitergabe erfolgt unter Beachtung der Ziffern 7.3 und 7.4.

- 7.7 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03546/2779-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-luebben.de

8. Vorauszahlung

- 8.1 SÜW ist berechtigt, für den Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
- 8.2 Der Kunde kann von SÜW alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Prüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.
- 8.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann SÜW beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

9. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 9.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur und der höchstrichterlichen Rechtsprechung). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist SÜW berechtigt, den Vertrag und/oder diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 9.2 Anpassungen des Vertrages und/oder dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. SÜW wird dem Kunden die Anpassung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von SÜW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung

- 10.1 SÜW ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung, ohne vorherige Androhung, durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet.
- 10.2 Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen des Kunden gegen diese AGB in nicht unerheblichem Maße, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden ist SÜW ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen

und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht, wobei er durch SÜW über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert wird. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folge der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen voll umfänglich nachkommt. Der Kunde wird SÜW auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

- 10.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 10.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 10.1 oder 10.2 wiederholt vorliegen und, im Falle des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Ziffern 10.2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

11. Haftung

- 11.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 11.2 SÜW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 11.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbei geführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung, die Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 11.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 11.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Umzug/Lieferantenwechsel/Übertragung des Vertrags

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, SÜW jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift oder der Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle in Textform anzuzeigen. Eine Adressänderung kann nach Registrierung auch über das Online-Kundenportal der SÜW erfolgen.
- 12.2 SÜW wird dem Kunden - sofern sich die neue Entnahmestelle im Liefergebiet gemäß Ziff. 1.3.e) befindet - an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiter beliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde SÜW das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 12.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Liefergebiet gemäß Ziff 1.3.e) in ein Gebiet umzieht, das nicht zum Liefergebiet der SÜW für das Produkt gehört. SÜW unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

- 12.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird SÜW die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die SÜW gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von SÜW zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 12.5 SÜW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von SÜW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 12.6 Die SÜW gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13. Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Energie können Kunden zunächst eine Beschwerde an die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstr. 30, 15907 Lübben, Tel: 03546/2779-0, info@stadtwerke-luebben.de, Fax: 03546/2779-33, richten. Die SÜW ist verpflichtet, Verbraucherbeschwerden innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SBL zu beantworten. Hilft die SÜW der Beschwerde nicht ab, kann der Kunde eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle (§ 111b EnWG) beantragen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus nimmt die SÜW an keinem anderen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas.

Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur Elektrizität und Gas:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahn

Verbraucherservice

Postfach 8001

53105 Bonn

Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000

(Mo.-Do. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr; Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr)

Fax: 030 22480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15. Energiesteuer - Hinweis zur Verwendung von Erdgas

Für auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gem. der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftsteuer hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zu-ständiges Hauptzollamt.“

16. Datenschutz

- 16.1 Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von SÜW unter der Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in unserer besonderen Datenschutzhinweise für den Abschluss von Gaslieferverträgen veröffentlicht.
- 16.2 Unsere aktuelle Datenschutzhinweise ist unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt. Sie ist zusätzlich auf unserer Homepage www.stadtwerke-luebben.de veröffentlicht und in unserem Kundenzentrum erhältlich.
- 16.3 Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss vom Anschlussnehmer/Kunden auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, Sonstiger) benannt, so ist der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzhinweisen der SÜW zu informieren, es sei denn auch für den Anschlussnehmer/Kunden besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen Personen (z. B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

17. Informationen zu Wartungsdiensten und Wartungsentgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

18. Kostenpauschalen

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
Sperrandrohung	nach Aufwand des Netzbetreibers	
Nachinkassogang	nach Aufwand des Netzbetreibers	
Ausfertigung von Zweitschriften von Rechnungen	1,50 €	1,79 €
Bareinzahlung (pro Einzahlung)	0,42 €	0,50 €

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.
- 19.2 Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lübben.
- 19.3 Es gilt deutsches Recht.